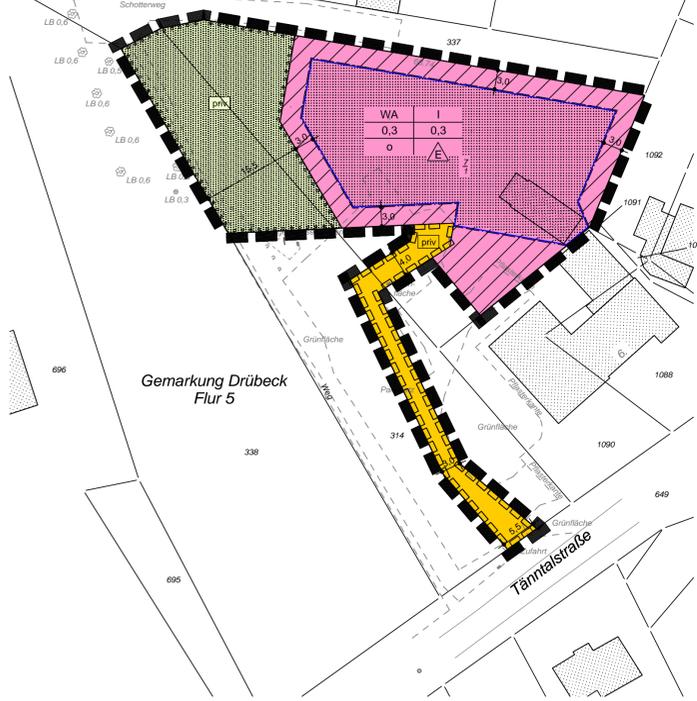


Landkreis Harz
 Stadt Ilsenburg/Harz - OT Drübeck
 Gemarkung Drübeck

Teil A:
 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Teil B:
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Erhöhung der Grundflächenzahl bis zu 50 v.H. für Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und unterirdische bauliche Anlagen wird auf 25 % begrenzt.
 - Die Herstellung von Grundstückszufahrten, Stellplätzen und Grundstückseingänge ist nur mit versenkungstypischen Belägen zulässig.
 - Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind nur innerhalb der von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen zugelassen. (§12 (6) und §14 (1) Satz 3 BauNVO)
- Grünflächen
 - Allgemeines: Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25a BauGB. Für die in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen Bepflanzungen gilt folgendes:
 - Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzungen zu integrieren. Im Bereich der privaten Grünfläche ist das Anlegen eines bis zu 1,5m breiten unbefestigten (ungebundene Bauweise) Fußweges zulässig.
 - Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist, (z. B. in Parkplätzen, an Straßen) muß die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasser-durchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 80 cm haben.
 - Soweit in den nachfolgenden Festsetzungen keine weitergehende Angabe über die Pflanzqualität enthalten ist, gelten folgende Mindestpflanzqualitäten: Sträucher 2x verpflanzt, 80-125 cm hoch, Bäume Hochstamm, Stammumfang 8/10cm.
 - Die erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen sind in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Hochbaummaßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.
 - Bei höherer Anzahl gepflanzter Bäume können bis zu 1/3 Baumarten gepflanzt werden, die nicht der Artenliste entstammen. Sämtliche Bäume und Sträucher, die für die Freimachung von Baufeldern, Wegen und Zufahrten oder sonstiger Anlagen entfernen müssen, sind im Verhältnis von 1:1 auf dem Baugrundstück zu ersetzen und zu erhalten. Die in den nachfolgenden Listen aufgeführten Gehölze sind standortgerecht und gestalterisch anzurorden.
 - Die Gestaltung des Waldrandes soll durch eine gemischte Pflanzung der in Artenliste I angegebenen Arten erfolgen, wobei in westlicher Richtung im Anschluss an die vorhandenen Gehölzstrukturen vermehrt Bäume, im östlichen Bereich der Fläche vermehrt Sträucher zu pflanzen sind. Am östlichen Rand der privaten Grünfläche sollte ein mindestens 2 m breiter Streifen nicht bepflanzt werden, damit sich hier ein natürlicher Staudensaum entwickeln kann. Die Gestaltung des Waldrandes soll durch eine gemischte Pflanzung der in Artenliste I angegebenen Arten erfolgen, wobei in westlicher Richtung im Anschluss an die vorhandenen Gehölzstrukturen vermehrt Bäume, im östlichen Bereich der Fläche vermehrt Sträucher zu pflanzen sind. Am östlichen Rand der privaten Grünfläche sollte ein mindestens 2 m breiter Streifen nicht bepflanzt werden, damit sich hier ein natürlicher Staudensaum entwickeln kann. Eine Mahd dieser Flächen sollte maximal alle 2 Jahre erfolgen.

Waldrandgestaltung	Fläche in qm	Anzahl Pflanzen
Fußweg, unbefestigt	50	-
Staudensaumpflanzung östl. Rand	70	natürliche Entwicklung, extensive Mahd
Strauchbepflanzung	312	156 (1 Strauch / 2 qm)
Baumpflanzung	200	20 (1 Baum / 10 qm)

Für die Pflanzung des Gehölzbestandes ist die Artenliste I maßgeblich. Auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials ist zu achten. Es sind alle Pflanzenarten der Artenliste zu weitgehend gleichen Teilen zu verwenden. Monotone Pflanzungen mit nur wenigen Arten sind nicht zulässig.

- Artenliste I: Waldrand**
- Baumarten:
 Hain-Buche (*Carpinus betulus*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Feið-Ahorn (*Acer campestre*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Straucharten:
 Faulbaum (*Frangula alnus*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Haselnuß (*Corylus avellana*)
 Roter Hartleig (*Cornus sanguinea*)
 Gemeine Heckenrose (*Lonicera xylosteum*)
 Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)

- Brandschutz
 - Auf dem Flurstück 314 bzw. 7/1 sind entsprechend der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr die notwendigen Bewegungs- und Aufstellflächen sowie Wendemöglichkeiten bereitzustellen. Die Bewegungs- und Aufstellflächen sowie Wendemöglichkeiten sind durch Schilder mit der Aufschrift "Fläche für die Feuerwehr", Zufahrten sind durch Schilder mit der Aufschrift "Feuerwehrezufahrt" zu kennzeichnen.

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von baulichen Anlagen und die örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze der Stadt Ilsenburg

- gem. §§ 85, 48 BauOLA und § 8 KVG
- Geltungsbereich
 - Räumlicher Geltungsbereich: Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Waldschänke".
 - Sächlicher Geltungsbereich: Die örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Fassaden, der Dacheindeckung, der Einfriedungen und die Herstellung notwendiger Stellplätze.
 - Genehmigungsvorbehalt: Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen lt. §1 (1, 2), an welche die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Ilsenburg. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Ilsenburg einzureichen.
 - Befehlungen: Die Gemeinde kann auf schriftliche und zu begründenden Antrag von den jeweiligen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift befreien, wenn
 - Gründe des Wohle der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Festsetzungen zu einer offenbar nicht beabsichtigte Härte führen würde.
 - Anforderung an die Dachgestaltung
 - Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung bis 25° zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachneigungen sowie zu Flachdächer zugelassen.
 - Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farbönen analog RAL-Farbe-Nr. 2001 Rotorange, 3002 Kaminrot, 3009 Oxydrot, 3011 Braunrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot, 8004 Kupferbraun und 8012 Rotbraun sowie deren jeweiligen Mischöne zu verwenden.
 - Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie i. S. des §14 Abs. 3 BauNVO sind nicht in, an oder auf Außenwandflächen, sondern nur auf Dachflächen zulässig. Sie dürfen max. 1/3 der Dachflächen je Dachseite einnehmen.
 - Fassadengestaltung
 - Für die Außenhaut der Fassaden werden helle Putz-, Sichtmauerwerk und Holzverkleidungen festgelegt. Grobe oder gemusterter Putz sind unzulässig. Generell unzulässig für die Dacheindeckung und die Außenwände sind keramische Fliesen und Plattenverkleidungen, fasergebundene Zementprodukte, künstliche Materialnachbildungen sowie glänzende Materialien und Beschichtungen. Ein natürlicher Bewuchs der Fassade ist erwünscht.
 - Zusammenhängende Tür- und Fensterelemente dürfen eine maximale Breite von 3,0m und jede Glasfläche darf eine maximale Breite 1,25m aufweisen.
 - Einfriedungen
 - Einfriedungen sind nur als naturnahe Heibuchen- oder Ligusterhecken oder als Holzstaketuzäune in natürlichen Farbönen mit einer max. Höhe von 1,20m zulässig. Im Bereich der Straßeneinmündungen darf zur Gewährleistung der Sichtfreiheit die Höhe der Einfriedungen und Pflanzungen max. 0,60m nicht überschreiten. Massive Sockel dürfen nicht höher als 0,30m sein.
 - Stellplätze
 - Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.
 - Die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze bemisst sich wie folgt:
- | Nr. | Vorhaben/Verkehrsquelle | Zahl der herzustellenden Stellplätze für PKW (Stpl.) | davon Anteil für Besucher/innen |
|-----|-------------------------|--|---------------------------------|
| 1 | Einfamilienhäuser | 2 Stpl. je Einfamilienhaus | |
- §8 Ordnungswidrigkeit
 Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den vorgegebenen Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift entspricht, und wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht die notwendigen Stellplätze herstellt. Gleiches gilt für denjenigen, der eine genehmigungsfähige Baumaßnahme im Sinne dieser Satzung durchführt bzw. verfahrensfähige Baumaßnahme, an die diese Satzung Anforderungen stellt, ohne die erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,00€ geahndet werden. Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Ilsenburg/Harz.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BauGB i. d. F. v. 23.09.2004 i. V. mit der BauNVO v. 22.04.1993 sowie der PlanZv. v. 18.12.1990

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung

GRZ m. Dezi-malzahl z.B. GRZ 0,3	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	Nutzungsschablone	
		Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GFZ m. Dezi-malzahl z.B. GFZ 0,3	Geschossflächenzahl (§ 19 BauNVO)	Grundflächenzahl (GFZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
röm. Zahl z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)	Baumassenzahl	Bauweise (o, a, g)

zum Beispiel:

WA	I
GRZ 0,3	GFZ 0,3
o	△
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO): überbaubare Grundstücksfläche
 - offene Bauweise
- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB): Zweckbestimmung: privat, private Nutzung
- Grünflächen
 - Grünfläche (§ 9(1) Nr. 15 BauNVO): Zweckbestimmung: privat, private Nutzung
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB): L 1, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen und Anlieger, Verlegung notwendiger Leitungen, Erreichbarkeit des Grundstücks

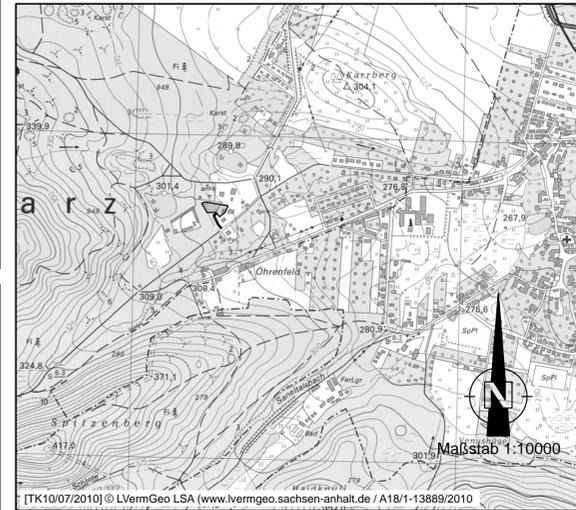
HINWEIS:

Bodendenkmal
 Der Beginn von Erdarbeiten ist wegen des möglichen Vorkommens von Bodendenkmälern dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde Landkreis Harz rechtzeitig anzuzeigen. Es wird hier insbesondere auf die §§ 9 (3), 14 (2) und 14 (8) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Kampfmittel
 Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Erdfallgebiet
 Der Bebauungsplan "An der Waldschänke" der Stadt Ilsenburg OT Drübeck befindet sich im Bereich der Auflichtungszone am Harzrandrand, konkret im Bereich in dem Schichten des Zechsteins im Zuge der Heraushebung des Harzes steilgestellt wurden. Diese Schichten enthalten u. a. Gipseinlagerungen, die natürlichen Auslaugungsprozessen durch Einwirkung von Oberflächen- und Grundwässern unterliegen. Im Zuge dieser Lösungsvorgänge kommt es zu Schwächezonen und Hohlräumen im Untergrund, die beim Nachbrechen bis zur Geländeoberfläche zu lokalen oder Erdfällen führen können. Bisher sind in unmittelbarer Nähe des Standortes keine derartigen Ereignisse bekannt geworden, jedoch im weiteren Umfeld bereits ausgetreten. Auch zukünftig sind lokale Senkungen oder Erdfälle nicht auszuschließen. Eine Vorhersage ist weder zu Ort noch Zeitpunkt möglich. Zur Schadensvermeidung ist im Bebauungsfall die Anwendung statisch-konstruktiver Maßnahmen (z.B. zusätzlich bewehrte Fundamentplatten, verstärkte Ringanker u.ä.) zu empfehlen. Darüber hinaus sollte eine konzentrierte Versickerung von Regenwasser (z.B. über einen Sickerschicht) in diesem Bereich unterbleiben, um die natürlichen Lösungsprozesse im Untergrund nicht zu beschleunigen. Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird eine Baugrunduntersuchung unbedingt empfohlen.

[ALK 01/2016] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A1811-13889/2010



[TK10/07/2010] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A1811-13889/2010

PRAAMBEL

Satzung der Stadt Ilsenburg/Harz - OT Drübeck über den Bebauungsplan "An der Waldschänke".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004, (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), nach dem § 85(5) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), sowie dem § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan "An der Waldschänke" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift erlassen.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am 02.03.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Waldschänke" gefasst. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19.03.2016 ortsüblich im Ilsenburger Stadtanzeiger bekanntgemacht.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Mit Schreiben vom 16.03.2016 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 1 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkung der Planung in Betracht.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom 20.03.2016 bis 29.04.2016. Hier wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Auslegung wurde am 19.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden und dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Der Entwurf des Bebauungsplanes "An der Waldschänke" der Stadt Ilsenburg/Harz - OT Drübeck bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der integrierten örtlichen Bauvorschrift, die Begründung dem Umweltbericht, sowie verfügbare umweltbezogene Information und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016 in den Dreizehntagen im Baumarkt der Stadt Ilsenburg/Harz öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche konkreten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind wurden am 09.07.2016 ortsüblich im Ilsenburger Stadtanzeiger bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungfrist Gelegenheit hat Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben zu können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit dem Eingwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Mit Schreiben vom 11.07.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Mit Schreiben vom 11.07.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "An der Waldschänke" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift, sowie die Begründung und dem Umweltbericht gem. §4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am _____ die (fristgemäß) abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom _____ mitgeteilt worden.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg/Harz hat am _____ den Bebauungsplan "An der Waldschänke" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der integrierten örtlichen Bauvorschrift abschließend als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Ilsenburg, den _____

Bürgermeister _____

- Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Ilsenburg, den _____

Unterschrift _____

Stadt Ilsenburg/Harz
 OT Drübeck

BEBAUUNGSPLAN
"An der Waldschänke"

- mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung von baulichen Anlagen und die örtliche Bauvorschrift zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Ilsenburg/Harz -

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstückes 7/1 und 314 der Flur 5 der Gemarkung Drübeck.

Fassung Beschlussfassung